

amtliche Bekanntmachung 1



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.06.2024	10:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Höfen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	36,14/10.000	Wohnung samt Keller	3	Nutzungsrecht nach § 15 WEG an der im Aufteilungsplan mit SNR 3 und gelb umrandeten Terrasse ist eingeräumt.	6889
2	5,41/10.000	Tiefgaragen-Kfz-Abstellplatz	TG 3		7075

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Höfen	978/3	Gebäude- und Freifläche	Fürther Straße 271	0,1205
Höfen	977/2	Gebäude- und Freifläche	Fürther Straße 271	0,0339
Höfen	980	Gebäude- und Freifläche	Fürther Straße 271	0,5262

bei jedem Objekt als Zusatz: Geh- und Fahrrecht an FINr. 980/3 in Abt. II/1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zimmer-Eigentumswohnung mit Terrasse, ca. 30 qm Wohnfläche im Erdgeschoss des "Nordflügel"s;

Verkehrswert:

92.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 16.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.